

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 12.07.2023
AZ.:

WP 20-25 SV 61/129

Beschlussvorlage

Konzeption einer kommunalen Wärmeplanung

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen
Organisatorische Auswirkungen

ja
 ja

nein
 nein

noch nicht zu übersehen
 noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz
Rat der Stadt Hilden

17.08.2023
13.09.2023

Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz empfiehlt die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung und die Beauftragung der Stadtwerke Hilden GmbH mit deren Entwicklung und Durchführung.

Beschlussvorschlag für den Rat:

1. Der Rat der Stadt Hilden beschließt die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung und ermächtigt die Stadtverwaltung, die Stadtwerke Hilden GmbH mit deren Entwicklung und Durchführung zu beauftragen.
2. Der Rat der Stadt Hilden beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2023 für Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 150.000 € im Produkt 090101 „Stadtplanung“. Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge bei der Gewerbesteuer im Produkt 160101 „Zahlungsströme der allg. Finanzwirtschaft“

Erläuterungen und Begründungen:Ausgangslage

Um den Bürger*innen der Stadt Hilden vor dem Hintergrund der vom Rat beschlossenen Reduzierung von Treibhausgasemissionen alternative Möglichkeiten für eine nachhaltige Energieversorgung aufzuzeigen, hat die Stadtverwaltung zusammen mit der Stadtwerke Hilden GmbH, im Vorgriff auf eine gesetzliche Verpflichtung begonnen, Schritte zur Entwicklung einer kommunalen Wärmeplanung in die Wege zu leiten. Hierüber wurde die Politik im Rahmen der Stellungnahme zu einem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Hilden am 19.04.2023 informiert (Vorlage WP 20-25 SV 61/124). Die Politik beauftragte daraufhin die Verwaltung, einen Vorschlag für Fördermöglichkeiten zu erarbeiten und diesen im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz am 17.08.2023 vorzustellen.

Aufgrund der laufenden Gesetzgebungsverfahren zeichnet sich derzeit ab, dass eine Wärmeplanung für Kommunen bis zu 100.000 Einwohnern bis zum 31.12.2028 verpflichtend vorliegen soll. Gegenwärtig steht die konkrete Bundes- und Landesgesetzgebung allerdings noch aus. Mittels der Wärmeplanung sollen die Energie- und Wärmepotenziale im Stadtgebiet ermittelt und den Bedarfen gegenübergestellt werden. Ziel ist es, aufzuzeigen, wie die Potenziale vor dem Hintergrund der Treibhausgasneutralität bis 2035 bzw. 2045 erschlossen und genutzt werden können. Zur Umsetzung der eher konzeptionell ausgerichteten gesamtstädtischen Wärmeplanung werden dann in der Folge konkretisierende energetische Quartierskonzepte und/ oder Netzentwicklungsplanungen zu entwickeln sein.

Sachstand

Die Stadtverwaltung Hilden beabsichtigt, im Rahmen einer Inhouse-Vergabe die Stadtwerke Hilden GmbH mit der Entwicklung des Konzeptes und der Durchführung der Wärmeplanung zu beauftragen. Hierfür wollen die Stadtwerke wiederum auf externe Ingenieurleistungen zurückgreifen. Die Stadtwerke wurden gebeten, der Stadtverwaltung ein Angebot zu unterbreiten. Im Vorfeld einer möglichen Beauftragung haben die Stadtwerke und die Stadtverwaltung im Rahmen einer Markterkundung mit insgesamt vier Ingenieurbüros Gespräche geführt, um deren Leistungsfähigkeit und die möglichen Kosten festzustellen. Nach überschlägiger Ermittlung ist hierfür mit Kosten von ca. 150.000 € zu rechnen. Die Stadtwerke sind gebeten worden, eine Kostenbeteiligung zu prüfen, da sie die Ergebnisse für eine konkrete Netzplanung weiterverwenden können. Darüber hinaus ist vorgesehen, Fördermittel zu beantragen.

Fördermöglichkeiten

Gleichzeitig zur Marktrecherche hat die Stadtverwaltung mögliche Förderprogramme recherchiert

und geprüft, inwieweit die Förderbedingungen auf die Gegebenheiten der Stadt Hilden zutreffen. Demnach kommen vier Programme ganz oder in Teilen grundsätzlich in Betracht. Dabei handelt es sich um:

- a) Progres.NRW, Fördermodul Nr. 6.4 „Energiewende im Quartier“
- b) KfW, Fördermodule Nr. 432 „Energetische Stadtsanierung“ und Nr. 433 „Leistung von Sanierungsmanagern“
- c) Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)
- d) Kommunalrichtlinie, Fördermodul Nr. 4.1.11 „Kommunale Wärmeplanung“

Die Prüfung der Förderbedingungen hat ergeben, dass das Fördermodul Nr. 4.1.11 der Kommunalrichtlinie (KLR) grundsätzlich am besten für die Stadt Hilden und die Stadtwerke geeignet ist. Die Förderbedingungen der Kommunalrichtlinie sollen daher der Angebotseinholung zugrunde gelegt werden. Im Einzelnen lassen sich die Förderbedingungen der KLR wie folgt zusammenfassen:

1. Förderung von Kommunen und kommunalen Zusammenschlüssen;
2. 90 % Förderung bei Beantragung vor 31.12.2023;
3. Entwicklung einer Strategie und eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung und zur Erreichung der Energie- und Treibhausgas-Einsparung. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen;
4. Identifikation von zwei bis drei Fokusgebieten, die bezüglich einer klimafreundlichen Wärmeversorgung kurz- und mittelfristig prioritär zu behandeln sind;
5. Erarbeitung von räumlich verorteten Umsetzungsplänen für diese Fokusgebiete;
6. Eine anschließende Weiterentwicklung der Ergebnisse i.R. der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) ist naheliegend. Dieses Förderprogramm richtet sich gezielt an Energieversorger.

Zu berücksichtigen ist aber auch:

- derzeit dauert die Bearbeitung des Förderantrages bis zur Bewilligung 6- 8 Monate;
- ab Beginn des Jahres 2024 reduziert sich die Förderquote auf 60 %;
- die Finanzierung der Maßnahme ist bei Antragstellung nachzuweisen;
- bei Inkrafttreten einer gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung einer Wärmeplanung endet die Förderung. Dann greift das Konnexitätsprinzip. In welcher Höhe die Kosten durch Konnexitätszahlungen gedeckt werden, ist derzeit nicht abzuschätzen;
- es besteht das Risiko, dass die inhaltlichen Anforderungen der gesetzlichen Bestimmungen von denen des Förderprogramms abweichen. Voraussichtlich fordert das Förderprogramm eine größere Tiefe der Ausarbeitung;
- frühzeitiger Maßnahmenbeginn, d.h. eine Beauftragung der Wärmeplanung vor der Entscheidung des Fördergebers, kann dazu führen, dass die Förderung gar nicht oder nur in Teilen bewilligt wird.

Weitere Vorgehensweise

Um keine Zeit zu verlieren, hat die Verwaltung begonnen, einen Förderantrag gemäß der Kommunalrichtlinie vorzubereiten. Eine Beauftragung der Stadtwerke ist noch nicht erfolgt, da sich diese nachteilig auf die Förderung auswirken kann und die Verwaltung einer politischen Diskussion und Entscheidung über die weitere Vorgehensweise nicht vorgreifen will.

Selbstverständlich ist es der Politik anheimgestellt, einen Beschluss zu fassen, der die Beauftragung der Stadtwerke durch die Stadtverwaltung vor Bewilligung der Förderung vorsieht oder die Stadtwerke zu bitten, ohne Beauftragung durch die Stadtverwaltung bereits ein Ingenieurbüro zu beauftragen. Für eine möglichst frühzeitige Auftragserteilung spräche, dass die zu beauftragenden Ingenieurbüros später voraussichtlich zunehmend stärker ausgelastet sein werden, was zeitliche Verzögerungen bei der Wärmeplanung und ggf. Kostensteigerungen zur Folge haben kann. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass aufgrund des langen Bewilligungsvorlaufs, kaum mehr mit einer Bewilligung in 2023 zu rechnen sein wird. Wie hoch, im Fall des Eintritts einer gesetzlichen

Verpflichtung, die Konnexitätszahlungen sein werden, ist derzeit nicht seriös abzuschätzen.

Für den Fall, dass die Politik entscheidet, eine Wärmeplanung zu beauftragen, ist die Verfügbarkeit entsprechender finanzieller Mittel zu gewährleisten. Da das kommunale Haushaltsrecht für konsumtive Aufwendungen das Instrument der Verpflichtungsermächtigungen nicht vorsieht, wäre für die frühzeitige Einleitung der Auftragsvergabe eine überplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2023 erforderlich. Für nicht in 2023 verausgabte Mittel würde die Aufwandsermächtigung im Rahmen des Jahresabschlusses in das Haushaltsjahr 2024 übertragen.

Bei voraussichtlichen Kosten in Höhe von 150.000 € ergäbe sich vor dem Hintergrund einer Förderung in Höhe von 90 % eine Nettobelastung für den städt. Haushalt in Höhe von 15.000 €. Diese würde bei einer niedrigeren Förderquote entsprechend höher ausfallen. Die Zuwendungen wurden als Ertrag in den Haushaltsplanentwurf 2024 aufgenommen.

Nach Auftragserteilung ist mit einer Bearbeitungszeit von ca. 12 Monaten zu rechnen, bis das Ergebnis vorliegt. Es ist vorgesehen, eine optionale Beauftragung für eine in der Kommunalrichtlinie verbindlich vorgegebene Konkretisierung vorzusehen. Ziel ist es, für den Fall des Eintritts geringerer gesetzlicher Anforderungen, einen gegebenenfalls nicht zielführenden Arbeitsschritt einsparen zu können.

Sobald das Ergebnis der Wärmeplanung vorliegt, wird dieses dem Fachausschuss zur Kenntnis gegeben.

In Vertretung
Sönke Eichner
1. Beigeordneter

Klimarelevanz:

Das Ziel einer kommunalen Wärmeplanung ist es, zügig Rahmenbedingungen zu erarbeiten, um im Hinblick auf eine gesetzlich geforderte Treibhausgasneutralität auch im Sektor „Gebäude“ Investitionen in ggfs. notwendige Infrastrukturen zu steuern. Inwieweit durch eine ganzheitliche kommunale Wärmeplanung auch tatsächlich eine Umstellung auf erneuerbare Energien und Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2035 oder - gemäß aktuellem Bundesgesetz 2045 - erlangt werden kann, ist derzeit allerdings offen. Die ganzheitliche kommunale Wärmeplanung ist nur eine strategische Rahmenplanung, die keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet.

Die Kommunen haben keine Handhabe, um z.B. auf private Haushalte und Unternehmen einwirken zu können, wie diese künftig ihren Wärmebedarf decken.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	090101	Stadtplanung	
Investitions-Nr./ -bezeichnung:			
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung X (hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind in der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt:			
Haushaltsjahr	Zeile Ergebnisplan	Bezeichnung	Betrag €
2023 und 2024	02	Zuwendungen	0,-
	13	Sach- und Dienstleistungen	20.000,-

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:			
Haushaltsjahr	Zeile Ergebnisplan	Bezeichnung	Betrag €
2023	02	Zuwendungen	0,-
2023	13	Sach- und Dienstleistungen	170.000,-
2024	02	Zuwendungen	135.000,-
2024	13	Sach- und Dienstleistungen	20.000,-
Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:			
Haushaltsjahr	Produkt Zeile Ergebnisplan	Bezeichnung	Betrag €
2023	160101 01	Zahlungsströme der allg. Finanzwirtschaft Steuern und ähnliche Abgaben	150.000,-

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja X (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja X (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer		
Gesehen Stuhlträger		



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

E-Mail: info@kommunen.nrw

pers. E-Mail: Anne.Wellmann@kommunen.nrw

Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 28.6.9-005/004

Schnellbrief 250/2023}

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Ansprechpartner:

Beigeordneter Rudolf Graaff

Hauptreferentin Anne Wellmann

Durchwahl 0211 • 4587-239/232

31. Juli 2023

Überarbeiteter Referentenentwurf zum Wärmeplanungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Schnellbrief Nr. 189 vom 19.06.2023 hatten wir Sie über den Referentenentwurf (Stand: 1. Juni) eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz) informiert. Die Bundesministerien für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) sowie für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) haben nun einen überarbeiteten Referentenentwurf (Stand: 21. Juli) vorgelegt, der umfassende und substantielle Änderungen zum Vorentwurf enthält (**Anlage 1**). Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat am 26.07.2023 zu dem Entwurf Stellung genommen (**Anlage 2**). Der Gesetzesentwurf soll am 16. August 2023 vom Bundeskabinett beschlossen werden.

Wesentliche Änderungen:

Der überarbeitete Entwurf enthält insbesondere folgende Änderungen gegenüber der Fassung vom 1. Juni 2023.

- Die Wärmeplanung wird in Deutschland flächendeckend eingeführt, auch für die Gebiete kleiner Gemeinden (§ 4)
 - Für die Gebiete kleiner Gemeinden bis 10.000 Einwohner wird ein vereinfachtes Verfahren zur Verfügung gestellt (§ 22).
 - Zudem wird eine Vorprüfung eingeführt (§ 14). Damit können ohne umfassende Bestands- und Potenzialanalyse Teilgebiete identifiziert werden, für die es sehr wahrscheinlich ist, dass die Wärmeversorgung nicht über ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz erfolgen wird. Für diese Teilgebiete gelten reduzierte Anforderungen an die weitere Wärmeplanung; insbesondere ist die Erhebung von Daten entbehrlich.
 - Insbesondere kleinere benachbarte Gemeindegebiete können bei der Wärmeplanung zusammenarbeiten und ggf. gemeinsame Wärmepläne erstellen (sog. Kon-voi-Verfahren). Die Entscheidung hierüber liegt bei den Ländern (§ 4 Abs. 3 S. 2).
- Die Fristen für die Erstellung von Wärmeplänen werden vorgezogen und die bestehenden Regelungen gestrafft (§ 4 Abs. 2)

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

- o Für Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern müssen bis 30.06.2026 Wärmepläne erstellt werden.
 - o Für alle anderen Gemeindegebiete müssen spätestens bis zum 30.06.2028 Wärmepläne erstellt werden.
- Die Neufassung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) wird weitgehend umgesetzt (§ 21)
 - o Die EED, die aller Voraussicht nach im Herbst 2023 in Kraft treten wird, enthält in Art. 25 Absatz 6 Regelungen zur Wärme- und Kälteplanung.
 - o Danach müssen Gemeinden ab 45.000 Einwohnern Wärmepläne erstellen und dabei bestimmte Anforderungen erfüllen, z.B. eine Bewertung potenzieller Synergieeffekte mit den Plänen benachbarter regionaler oder lokaler Behörden vornehmen: diese und weitere Vorgaben der Richtlinie berücksichtigt der Gesetzentwurf.
 - o Die in der Richtlinie vorgesehenen Kältepläne sind noch nicht Bestandteil des Gesetzentwurfs. Sie sollen entweder im parlamentarischen Verfahren oder in einer späteren Gesetzesnovellierung ergänzt werden.
- Einführung der Kategorie Wasserstoffnetzgebiet als mögliches Wärmeversorgungsgebiet (§ 3 Nr. 11)
 - o Beplante Teilgebiete können im Wärmeplan als voraussichtliches Wasserstoffnetzgebiet ausgewiesen werden, wenn die planungsverantwortliche Stelle auf Grundlage der im Gesetz genannten Kriterien eine Wärmeversorgung über Wasserstoff für besonders geeignet erachtet.
 - o In diesen Gebieten ist es wahrscheinlich, dass wasserstoffbasierte Heizanlagen zukünftig genutzt werden können.
- Die Wärmeplanung wird enger mit dem GEG verknüpft (6. Abschnitt im 2. Teil des Gesetzesentwurfs)
 - o Die Wärmeplanung bleibt grundsätzlich ein informelles, strategisches Instrument. Wärmepläne haben keine rechtliche Außenwirkung (so jetzt auch ausdrücklich § 23 Abs. 4).
 - o Um gleichwohl für § 71 Absatz 8 und § 71k Absatz 1 GEG-E einen rechtlich geeigneten Anknüpfungspunkt zu bieten, wird für die planenden Stellen die Möglichkeit vorgesehen, mittels einer formalen Entscheidung (Satzung, Verwaltungsakt oder Rechtsverordnung) Wärmenetzgebiete oder Wasserstoffnetzgebiete verbindlich auszuweisen (§ 26).
 - o Diese Ausweisung unterliegt ggf. der Pflicht zu einer strategischen Umweltprüfung, wenn sie möglicherweise den Rahmen setzt für eine ggf. umweltrelevante Inanspruchnahme von Flächen (§ 27 Abs. 4).
 - o Der Regelungsinhalt des bisherigen § 23 (Bindungswirkung) wird auf die Gebietsausweisung nach § 26 beschränkt.
- Verbindliche Dekarbonisierungsvorgaben an Wärmenetze werden flexibilisiert (§ 29)
 - o Bis 2030 müssen bestehende Wärmenetze zu 30% aus EE oder unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus betrieben werden. Bis zum Jahr 2040 muss der Anteil mindestens 80% betragen.
 - o Der Wärmenetzbetreiber soll von diesen Zwischenzielen insbesondere dann befreit werden können, wenn seine Planungen einen anderen Zeitplan vorsehen, solange sie auf eine vollständige Dekarbonisierung bis 2045 hinauslaufen (vgl. § 29 Abs. 1 S. 2).
 - o Es bleibt dabei, dass bis 31.12.2044 die Wärmeversorgung flächendeckend klimaneutral sein muss (§ 31). Das bislang vorgesehene Betriebsverbot wird

gestrichen.

- Die Bußgeldvorschrift im bisherigen § 31 wird gestrichen.

Bewertung:

Als positiv herauszustellen ist zunächst, dass gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf aus Juni zentrale Kritikpunkte berücksichtigt wurden. Zu nennen sind hier bei den Vorgaben für die Wärmenetze die Absenkung des Zwischenziels auf 30 Prozent als auch die Möglichkeit der Befreiung von diesem Zwischenziel, um auf individuelle Zeitpläne der Wärmenetzbetreiber Rücksicht zu nehmen. Auch die Klarstellung, dass der Wärmeplan als solcher keine rechtliche Außenwirkung hat und keine einklagbaren Rechte oder Pflichten vermittelt, ist eine Forderung der kommunalen Spitzenverbände und wird ausdrücklich begrüßt. Zudem wird insgesamt durch die Vorprüfung und die mögliche Ausweisung von Teilgebieten mehr Flexibilität erreicht.

Mit Blick auf die Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung ist die Einführung eines vereinfachten Verfahrens für Gemeinden unter 10.000 Einwohnern angemessen. Auch ist die Verzahnung des Gebäudeenergiegesetzes mit der kommunalen Wärmeplanung ausdrücklich zu begrüßen. Die kommunale Wärmeplanung ist die maßgebliche Grundlage für die Planung und Steuerung der Wärmewende auf kommunaler Ebene. Daher ist es konsequent, dass erst bei deren Vorliegen in Bezug auf die jeweiligen Kommunen alle Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes gelten.

Kritisch zu sehen sind die teilweise sehr detaillierten Vorgaben im Zusammenhang mit der Erhebung von Daten und der Erstellung des Wärmeplans. Das Ziel, bis 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen, ist sehr ambitioniert und muss unbedingt mit der notwendigen Finanzierung unterlegt werden. Dazu braucht es bereits jetzt konkrete Aussagen zur finanziellen Ausgestaltung. Der Entwurf sieht dazu aktuell auf S. 6 nur vor, dass der Bund die Wärmeplanung zeitlich befristet mit Haushaltsmitteln aus dem Klima- und Transformationsfonds unterstützen will. Die Übertragung einer kommunalen Wärmeplanung auf die kommunale Ebene durch eine landesrechtliche Regelung stellt eine neue Aufgabe für die Kommunen dar. Diese muss unter dem Gesichtspunkt der Konnexität vorbehaltlos finanziell ausgeglichen werden. Die Kommunen brauchen dazu bereits jetzt klare Zusagen von Bund und Ländern.

Ebenso fehlen die Perspektiven für die Umsetzung der Wärmeplanung. Zentral ist, den im großen Umfang notwendigen Ausbau der Infrastruktur massiv zu unterstützen. Die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) und das KfW-Kreditprogramm müssen dringend und mindestens auf gleichem Niveau verlängert werden. Auch die aktuelle Förderung über die Kommunalrichtlinie darf durch eine umfassende Verpflichtung zur Wärmeplanung nicht konterkariert werden und muss Bestandsschutz haben. Schließlich darf das Instrument des Anschluss- und Benutzungszwangs keinesfalls ausgehöhlt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die o.g. Stellungnahme verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Rudolf Graaff

Anlagen